

---

Zweiter Abschnitt.  
Das Eherecht.

---

## §. 10.

Der Inbegriff aller Rechte ist die Persönlichkeit; und es ist die erste und höchste Pflicht des Staats, diese an seinen Bürgern zu schützen. Nun aber verliert das Weib seine Persönlichkeit und seine ganze Würde, wenn sie, ohne Liebe, der Geschlechtslust eines Mannes sich zu unterwerfen genöthigt wird. Sonach ist es absolute Pflicht des Staats, seine Bürgerinnen gegen diesen Zwang zu schützen; eine Pflicht, die sich gar nicht auf einen besondern willkürlichen Vertrag, sondern die sich auf die Natur der Sache gründet, und unmittelbar im Bürgervertrage enthalten ist; eine Pflicht, die so heilig und unverletzlich ist, als die, das Leben der Bürger zu schützen. (Es ist hier um das innere moralische Leben der Bürgerinnen zu thun.)

## §. 11.

Dieser Zwang konnte der Bürgerin zugefügt werden unmittelbar durch physische Gewalt, und dann heist er *Nothzucht*. — Es kann gar keine Frage darüber seyn, ob Nothzucht ein Verbrechen sey. Man greift dadurch das Weib an an ihrer Persönlichkeit, sonach an dem Inbegriff aller ihrer Rechte, auf die brutalste Weise.

Der Staat hat Recht und Pflicht seine Bürgerin gegen diese Gewalt zu schützen: theils durch Polizeiaufsicht, theils durch Androhung der Strafe für dieses Verbrechen. — Es bezeichnet dasselbe zuvörderst Brutalität, die zum Leben in der Gesellschaft überhaupt untüchtig macht. Stärke der Leidenschaft entschuldigt nicht, sondern erschwert vielmehr das Verbrechen. Wer seiner selbst nicht mächtig ist, ist ein wüthendes Thier; die Gesellschaft kann durch kein Mittel ihn zähmen, sonach ihn nicht in ihrer Mitte dulden. Es bezeichnet ferner eine unbegrenzte Geringsachtung und Vergessenheit alles Menschenrechts. In einigen Gesezgebungen wird Nothzucht mit dem Tode bestraft; und wenn eine Gesezgebung einmal sich für berechtigt hält, den Tod als Strafe einzuführen, so verfährt dieselbe ganz consequent, wenn sie ihn auch auf dieses Verbrechen setzt. Nach meinem Systeme würde ich für das Verbesserungshaus stimmen: weil, obgleich das Vergehen in Absicht der Verachtung der Menschenrechte dem Morde gleich kommt, dennoch es Männern nicht unmöglich wird, mit solchen Verbrechern beisammen zu leben.

Was den Ersaz anbelangt, so sieht jeder, daß keiner möglich ist. Wie könnte dem unglücklichen Weibe das Bewußtseyn ersetzt werden, dem Manne, den sie einst lieben wird, sich unberührt zu geben. Aber es muß ersetzt werden, so weit ein Ersaz möglich ist, und da der Verbrecher der Beleidigten nichts geben, und sie nichts von ihm annehmen könnte, als Vermögen; so würde ich für die Auslieferung seines ganzen Vermögens an die geschwächte, stimmen.

Das unverheirathete Weib steht, wie wir tiefer unten sehen werden, unter der Gewalt der Eltern, das verheirathete unter der des Mannes. Die erstern, oder der letztere würden Kläger seyn. Im ersten Falle könnte sie, wenn die Eltern etwa nicht klagen wollten, selbst die Klage anbringen, im letztern nicht, weil sie den Eltern nur bedingt, dem Manne aber ganz unbedingt unterworfen ist.

## §. 12.

Dieser Zwang könnte der Bürgerin zugefügt werden mittelbar durch moralische Gewalt von ihren Eltern und Verwandten, indem dieselben sie durch gewaltsame Behandlung, oder Ueberredung zu einer Ehe, ohne eigene Neigung, vermögen. Ob gewaltsame Behandlung für diesen Zweck nicht zu verbieten und zu bestrafen sey, darüber kann kein Zweifel Statt finden; was die Ueberredung anbelangt, so ist diese in keinem möglichen andern Falle, ein Vergehen; hier ist sie es aber offenbar. Anderwärts sagt man, warum hast du dich überreden lassen? hier findet diese Frage nicht Statt. Die unwissende und unschuldige Tochter kennt die Liebe nicht, kennt die ganze Verbindung nicht, die ihr angetragen wird, mithin wird sie eigentlich betrogen, und als Mittel für den Zweck ihrer Eltern oder Verwandten gebraucht.

Diese Art des Zwangs ist die schädlichste, und weit beleidigender, als die erstangezeigte physische Gewalt, wann auch nicht der Form, doch dem Erfolge nach. Bei dem erstern wird das Weib doch hinterher wieder frei; bei diesem Zwange wird sie gemeinlich

nöglich auf ihr ganzes Leben um die edelste und süsseste Empfindung, die der Liebe, und um ihre wahre weibliche Würde, um ihren ganzen Charakter betrogen; völlig und auf immer zum Werkzeuge heraberniedrigt.

Es kann sonach keine Frage seyn, ob der Staat nicht das Recht und die Pflicht habe, seine iungen Bürgerinnen gegen diesen Zwang durch strenge Gesetze und genaue Aufsicht zu schützen. Nur darüber entsteht eine Frage: die unverehlichte Tochter steht, wie wir unten weiter ersehen werden, unter der Gewalt ihrer Eltern; diese sind ihre erste Instanz, und ihre Vormünder vor den Gerichten. Diese müßten über den ihr zugefügten Zwang klagen. Nun ist es widersinnig, daß dieselben sich selbst anklagen sollten; denn hätten sie den Willen, daß ihr Zwang durch die Gewalt des Staats verhindert werde, so würden sie ja von selbst sich desselben enthalten.

Wir werden aber gleichfalls sehen, daß die Tochter aus der Gewalt der Eltern kommt, wenn sie heirathet. Hier ist wenigstens von Heirath die Rede; die Tochter wird von den Eltern selbst, die sie zur Heirath zwingen wollen, als mannbear betrachtet; das Gesetz könnte sonach der gesunden Vernunft völlig gemäß verordnen, daß dieser Vorschlag die rechtlichen Folgen der Freilassung von der Eltern Seite haben solle, und daß die Tochter auf diesen Fall hin über ihre Rechte selbst wachen müßte — Das Endurtheil des Staats in dieser Sache, sonach die Verordnung des Gesetzes könnte keine andere seyn, als diese, daß  
Eltern,

Eltern, die sich ihrer Gewalt so ganz zur lebenslänglichen Unterdrückung der Menschenrechte ihres Kindes bedient, derselben beraubt, die Tochter nebst dem ihr zukommenden Vermögen, ihnen genommen, und unter die unmittelbare Obhut des Staats gesetzt würde, bis sie sich verheirathete. — Da, obnerachtet dieser Verordnung noch immer zu befürchten seyn möchte, daß eine junge, unerfahrene, des blinden Gehorsams gegen die Eltern gewohnte Tochter nicht leicht klagen würde, dennoch aber alles darauf beruht, daß dieser Zwang zur Ehe nicht Statt habe, so könnte der Obrigkeit aufgelegt werden, in dergleichen Sachen ohne alle vorübergehende Klage, vom Amtswegen zu verfahren.

## §. 13.

Mit dem männlichen Geschlechte verhält es sich ganz anders. Zuförderst kann der Mann im eigentlichen Sinne des Worts nicht gezwungen werden zur Vollziehung der Ehe, weil dies gegen die Natur der Sache läuft. Wird er überredet, so hat dies sehr wenig zu bedeuten, denn bei ihm geht die eigentliche Liebe ohnedies der Ehe nicht vorher, sondern wird erst durch sie erzeugt. Aber daß die Frau gezwungen werde, ihn zu heirathen, kann er nicht dulden, wenn er seinen wahren Vortheil versteht. Dies läuft gegen seine Menschenrechte, denn es beraubt ihn der Aussicht auf eine glückliche Ehe, welche zu verlangen er ein Recht hat. — Die Liebe wird hintennach schon kommen, sagen manche Eltern. Bei dem Manne ist dies wohl zu erwarten, wenn er eine würdige Gattin erhält, bei der Frau aber ist es sehr unsicher; und es ist schrecklich,

lich, auf diese bloße Möglichkeit hin ein ganzes Menschenleben aufzuopfern und herabzuwürdigen.

Das Resultat des gesagten: die Ehe muß mit absoluter Freiheit geschlossen werden, und der Staat hat zufolge seiner Schutzpflicht gegen die einzelnen Personen, und besonders das weibliche Geschlecht, die Pflicht und das Recht über diese Freiheit der ehelichen Verbindungen zu wachen.

§. 14.

Aus dieser Oberaufsicht des Staats über die Freiheit der Ehen folgt, daß der Staat alle Ehen, die unter seinen Bürgern und Bürgerinnen geschlossen werden, anzuerkennen und zu bestätigen habe.

Jede Ehe muß juristische Gültigkeit haben, d. i. das Menschenrecht des Weibes muß nicht verletzt seyn; sie muß sich mit freiem Willen, aus Liebe, und nicht gezwungen, gegeben haben. Jeder Bürger muß gehalten seyn, dies vor dem Staate zu erweisen; widrigenfalls der Staat das Recht haben würde den Verdacht der Gewaltthätigkeit auf ihn zu werfen, und gegen ihn zu untersuchen. Aber er kann diesen Beweis nicht füglich anders führen, als dadurch, daß er die Frau ihre freie Einwilligung gerichtlich erklären läßt, bei der *Traung*. Das Ja der Braut sagt eigentlich weiter nichts, als daß sie nicht gezwungen sey. Alles übrige, wozu die Ehe verbindet, versteht sich daraus von selbst, daß sie *eine Ehe* schliessen. Was das Ja des Mannes bedeuten könne, wird sich tiefer unten zeigen. Daß er nicht gezwungen sey, geht daraus hervor,

hervor, daß er ja die Frau zur Trauung führt. — Daß die Ehe, da sie etwas auf Moralität gegründetes, und schlechthin nur durch sie bestehendes ist, unter den Augen derer, die die Erzieher des Volks zur Moralität seyn sollen, d. i. der Geistlichen, geschlossen wird, ist sehr vernünftig; aber inwiefern die Trauung iridische Gültigkeit hat, ist der Geistliche ein Beamter des Staats. So betrachten sich denn auch wirklich die Consistorien in diesen Dingen, als *geistliche Gerichte*, und haben daran ganz Recht.

Es läßt sich nicht begreifen, woher der Staat, und hier insbesondere die Geistlichkeit, die in diesem Stücke sich selbst als Gesetzgeber beträgt, das Recht haben solle, die Ehe für gewisse Grade der Verwandtschaft zu verbieten. Liegt ein Abscheu gegen dergleichen Vermischung in der Natur, so bedarf es ihres Gesetzes nicht; giebt es aber keinen solchen natürlichen Abscheu, so können sie auf ihn ihr Gesetz nicht bauen. Es läßt sich einsehen, wie eine Nation glauben könne, ihre Gottheit werde unter andern auch durch dergleichen Ehen entrüstet: und wenn dies ist, so hat der Staat das Recht nicht, solche Ehen zu *gebieten*, (wie er ja überhaupt das Recht nicht hat, eine Ehe zwischen zwei bestimmten Personen zu befehlen) indem er die Bürger nicht gegen ihr, obwohl irrendes Gewissen verbinden darf. Aber er hat eben so wenig das Recht, sie zu *verbieten*; wer an jene Entrüstung der Gottheit glaubt, der wird sie ohnedies unterlassen; wer nicht daran glaubt, oder es auf die Gefahr hinwagen will, der wird, wenn der Glaube der Nation wahr ist, schon von der Gottheit bestraft werden.

Ueber-

Ueberlasse man es doch den Göttern, die ihnen selbst zugefügten Beleidigungen auch selbst zu rächen. Es bleibt den Priestern nichts übrig, als die Nation treulich zu warnen, und zu vermahnen, und als bloße *Gesetzesklärer*, denen, die ihnen glauben wollen, die verbotenen Grade, und die göttlichen Strafen, die darauf stehen, *anzuzeigen*.

Es läßt sich kein Grund denken, diejenigen, die es entweder nicht glauben, oder die sich auf ihre eigene Gefahr wagen wollen, durch den Glauben anderer zu verbinden, als der: daß die Strafe ihrer Veründigung zugleich die übrigen unschuldigen mit treffen werde. Dies aber ist eine böse und verderbliche Superstition, von welcher der Staat in seiner Gesetzgebung nicht Notiz nehmen, noch dadurch die natürlichen Rechte anderer einschränken kann.

Aber unabhängig von allen religiösen Gründen, könnte es ja politische geben, gewisse Ehen für unerlaubt zu halten? Das beste darüber sagt, wie mir es scheint, Montesquiéu (*de l'esprit des loix liv. 26 chap. 14.*) Es ist immer die natürliche Bestimmung der Väter gewesen, über die Unschuld ihrer Kinder zu wachen, um dieselben, so unverletzt als möglich, an Leibe, so unverdorben als möglich an der Seele, auszustatten. Unaufhörlich mit dieser Sorge beschäftigt, mußten sie selbst für ihre Person weit davon entfernt seyn, etwas zu thun, das dieselben verführen könnte. Aus demselben Grunde mußten sie auch dem Sohne und der Tochter einen Abscheu gegen eine Verbindung untereinander einzupflanzen suchen. Aus dieser Quelle fließt

fließt auch das Heirathsverbot für Geschwisterkinder. In den ersten Zeiten der Welt nemlich blieben alle Kinder im väterlichen Hause, und die Kinder zweier Brüder betrachteten sich unter einander selbst als Geschwister.

Hierbei zwei Anmerkungen. Zuförderst war diese Erhaltung der Keuschheit innerhalb der Familien die eigene Sorge der Familienväter; keinesweges aber die Angelegenheit der Civilgesetzgebung, als ob dadurch die Rechte einer andern Familie wirklich verletzt; oder der Policeigesezgebung, als ob dadurch diese Verletzung nur erleichtert würde; und die gebildeten in der Nation konnten die andern, welche etwa nicht von selbst auf diese Vorsicht gefallen wären, an sie *erinnern*, sie hierüber *belehren*; keinesweges aber, als Staat, ein *Gesez* darüber geben. Dann, wo der Grund wegfällt, fällt das Begründete weg. Dieser Grund ist hier das Beisammenleben gewisser Anverwandten. Was die Verëhlichung zwischen Eltern und Kindern, und zwischen Geschwistern anbelangt, kann dieser Grund im allgemeinen nie wegfallen. Was die Verheirathung der Geschwisterkinder, oder des Oheims mit seiner Niece, des Schwagers und der Schwägerin, u. d. gl. anbelangt, so findet dieser Grund in der gegenwärtigen Lage der Menschen selten Statt.

Der Beischlaf ist die eigentliche Vollziehung der Ehe; durch ihn unterwirft das Weib erst ihre ganze Persönlichkeit dem Manne; und zeigt ihm ihre Liebe, von welcher ja das ganze beschriebene Verhältniß zwischen

schen Eheleute ausgeht. Wo dieser geschehen ist, da ist die Ehe vorauszusetzen; ein Satz, den wir erst tiefer unten schärfer bestimmen, und aus ihm folgern werden: wo er nicht geschehen ist, da kann jede andere Verbindung, nur nicht eine wahre Ehe Statt finden. — Ein *Eheverlöbniß* sonach, sey es öffentlich oder geheim, macht keine Ehe; und die Aufhebung desselben ist keinesweges als eine Scheidung zu betrachten. Das Recht, Entschädigung zu fodern, kann dadurch wohl begründet werden. Der unschuldige Theil muß, so weit es irgend möglich ist, in seinen vorigen Stand wieder eingesetzt werden. Selbst die *Traung*, wenn sie, wie der Sittsamkeit gemäß ist, der Vollziehung der Ehe vorhergeht, macht nicht die Ehe, sondern sie anerkennt nur die später zu schliessende Ehe im Voraus juridisch.

§. 15.

Der Mann und die Frau sind innigst vereinigt. Ihre Verbindung ist eine Verbindung der Herzen und der Willen. Es ist sonach gar nicht vorauszusetzen, daß zwischen ihnen ein Rechtsstreit entstehen könnte. Sonach hat der Staat über das Verhältniß beider Ehegatten gegen einander gar keine Gesetze zu geben, weil ihr ganzes Verhältniß gar kein juridisches, sondern ein natürliches und moralisches Verhältniß der Herzen ist. Beide sind Eine Seele, und entzweien, der Voraussetzung nach, eben so wenig sich mit einander, und gehen eben so wenig mit einander vor Gericht, als dasselbe Individuum mit sich selbst vor Gerichte processiren wird.

Sobald

Sobald Streit entsteht, ist die Trennung schon geschehen, und die juristische Scheidung, von welcher tiefer unten, kann erfolgen.

§. 16.

In dem Begriffe der Ehe liegt die unbegrenzteste Unterwerfung der Frau unter den Willen des Mannes; nicht aus einem juristischen sondern aus einem moralischen Grunde. Sie muß sich unterwerfen um ihrer eignen Ehre willen. — Die Frau gehört nicht sich selbst an, sondern dem Manne. Indem der Staat die Ehe, d. i. gerade dieses ihm wohlbekanntes, nicht durch ihn sondern durch etwas höheres als er, begründete Verhältniß anerkennt, thut er Verzicht darauf, das Weib von nun an als eine juristische Person zu betrachten. Der Mann tritt ganz an ihre Stelle; sie ist durch ihre Verheirathung für den Staat ganz vernichtet, zufolge ihres eigenen nothwendigen Willens, den der Staat garantirt hat. Der Mann wird ihre Garantie bei dem Staate; er wird ihr rechtlicher Vormund; er lebt in allem ihr öffentliches Leben; und sie behält lediglich ein häusliches Leben übrig. —

Die Garantie des Mannes für die Frau versteht sich von selbst; denn sie folgt aus der Natur ihrer Verbindung, ihre Grenzen werden wir tiefer unten sehen. — Jedoch kann es nicht undienlich seyn, daß er sie noch besonders erkläre, ausdrücklich sich zum Bürgen für dieses Weib einsetze. Man kann das Ja des Mannes bei der Trauung als die Zusicherung dieser Garantie ansehen, und nur unter dieser Bedingung erhält es einen Sinn.

§. 17. Im

## §. 17.

Im Begriffe der Ehe liegt, daß die Frau, die ihre Persönlichkeit hingiebt, dem Manne zugleich das Eigenthum aller ihrer Güter, und ihrer ihr im Staate ausschliessend zukommenden Rechte übergebe. Indem der Staat eine Ehe anerkennt, anerkennt und garantirt er zugleich dem Manne das Eigenthum der Güter seiner Frau — *nicht gegen die Frau*, denn mit dieser ist der Voraussetzung nach kein Rechtsstreit möglich, sondern *gegen alle übrigen Bürger*. Der Mann wird in Beziehung auf den Staat, der einige Eigenthümer seiner vorherigen Güter, und derer, die ihm die Frau zubringt. Die Acquisition ist unbeschränkt; da er ja als die einige juridische Person übrig bleibt.

Entweder das Eigenthum der Frau ist schon vorher deklariert, dem Staate bekannt, und durch ihn anerkannt gewesen; so wird es nur auf den Mann übertragen: oder es geht erst jetzt aus dem Vermögen ihrer Eltern hervor, so geschieht erst jetzt die Deklaration, durch die Ehegenossen, und die Garantie der Eigenthümlichkeit dieser Gegenstände überhaupt durch den Staat. Von dem absoluten Eigenthume, Geld und Geldeswerth, hat nach den obigen Erweisen der Staat keine Notiz zu nehmen: doch ist es wegen einer doch möglichen künftigen Scheidung, um der Repartition, die dann entstehen muß, (wovon tiefer unten,) nöthig, daß der Staat den Werth des Eingebachten wisse, oder daß wenigstens solche Veranstaltungen getroffen werden, daß er ihn zu seiner Zeit im Falle der Noth, wissen könne. — Es kann ja nur ein Dokument

kument darüber in der Familie der Frau, oder ein versiegeltes Dokument in den Gerichten, niedergelegt werden.

Eben so liegt im Begriffe der Ehe die gemeinschaftliche Wohnung, gemeinschaftliche Arbeit, kurz das Zusammenleben. Dem Staate scheinen beide nur Eine Person; was Eins thut, im gemeinschaftlichen Eigenthume, ist stets so gut, als ob das andere es zugleich mit thäte. Alle öffentliche juristische Handlungen aber besorgt allein der Mann.

§. 18.

Es bedarf keiner Gesetze des Staats, um das Verhältniß der Eheleute unter einander zu ordnen: es bedarf eben so wenig der Gesetze, um das Verhältniß beider gegen andere Bürger zu ordnen. Was ich von den Gesetzen gegen den Ehebruch halte, inwiefern sie aussehen, und sich ausdrücken, als Gesetze über ein Eigenthum, und etwa den Besiz der Frau dem Manne, und den des Mannes der Frau vor Verletzung sichern sollen, werde ich tiefer unten erklären. Wie der Staat die Eheleute ansieht, als eine juristische Person, deren äusserlicher Repräsentant der Mann ist, und ihr Vermögen als Ein Vermögen, so ist jeder einzelne Bürger verbunden, sie gleichfalls anzusehen. Bei Rechtsstreitigkeiten hat jeder sich an den Mann zu halten; unmittelbar mit der Frau kann keiner etwas abzuma-  
 chen haben. Alles was daraus folgt ist die Schuldigkeit der Eheleute, ihre Ehe unter denen, mit welchen sie zunächst zu thun haben, bekannt zu machen; welches auch in moralischer Rücksicht, zur Verhütung  
 des

des Aergernisses, das aus einer illegalen, oder für illegal gehaltenen Verbindung erfolgen würde, nothwendig ist, und daher am schicklichsten vermittelt der Geistlichkeit geschieht.

§. 19.

Ursprünglich, d. i. der bloßen Naturanlage nach, geht der Mann allerdings auf Befriedigung des Geschlechtstriebes aus. Wenn er aber entweder vor der Ehe durch Nachdenken und Belehrung, und in dem wirklichen Umgange mit ehrwürdigen Personen des weiblichen Geschlechts, (besonders an seiner Mutter,) lernt, daß im Weibe Liebe wohne, und sie nur aus Liebe sich ergeben solle, so veredelt sich auch bei ihm der bloße Naturtrieb. Auch er will nicht mehr bloß genießen, sondern er will geliebt seyn. Nachdem er weiß, daß das Weib sich verächtlich macht, wenn es sich ohne Liebe giebt, und daß ihre Lust eine herabwürdigende Lust sey, so will er sich nicht als Mittel dieser niedern Sinnlichkeit brauchen lassen. Er muß sich nothwendig selbst verachten, wenn er genöthigt wäre, sich als das bloße Werkzeug der Befriedigung eines unedlen Triebes anzusehen. Aus diesen Principien ist die Wirkung des Ehebruchs der Frau auf den Mann zu beurtheilen.

Die Ehefrau, die sich einem andern Manne ergiebt, ergiebt sich ihm *entweder* aus ganzer wahrer Liebe. Dann aber hat sie, da die Natur ihrer Liebe die Theilung schlechthin nicht verträgt, aufgehört ihren Ehemann zu lieben, und das ganze Verhältniß mit demselben ist sonach vernichtet. Ueberdies hat

sie,

sie, ohnerachtet sie Liebe zur Entschuldigung anführt, sich herabgewürdigt, denn ihre erste Verbindung mit ihrem Ehemanne muß ihr jetzt, wenn sie noch der Moralität fähig ist, als unedel und thierisch vorkommen, aus dem oben angezeigten Gründen. Läßt sie noch den Schein des bisherigen Verhältnisses mit ihrem Ehemanne fort dauern, so entehrt sie sich dadurch abermals aufs äusserste. Entweder sie läßt es fort dauern, aus sinnlicher Lust, oder um eines äussern Zweckes Willen. In jedem Falle braucht sie ihre Persönlichkeit als Mittel für einen niedern Zweck: und macht dadurch den Ehemann selbst zum Mittel. — Oder, der zweite Fall, sie übergab sich dem fremden Manne aus sinnlicher Lust: so ist anzunehmen, daß sie auch ihren Ehemann nicht liebe, sondern ihn lediglich zur Befriedigung ihres Triebes gebrauche: und dies ist schlechthin unter seiner Würde.

Der Ehebruch des Weibes vernichtet sonach in jedem Falle das ganze eheliche Verhältniß; und der Mann kann die Ehebrecherin nicht behalten, ohne sich selbst herabzuwürdigen. (Dies hat sich in der allgemeinen Empfindung aller nur ein wenig gebildeten Nationen gezeigt. Allenthalben wurde der Mann, der die Ausschweifungen seiner Frau duldete, verachtet, und man hat ihn mit einem besondern Spottnamen belegt. Dies kommt daher, daß ein solcher Mann gegen die Ehre sündigt, sich unedel und niederträchtig zeigt.)

Die Eifersucht des Mannes hat den Charakter der Verachtung gegen das untreue Weib. Hat sie einen andern, etwa den des Neides und der Misgunst, so macht sich der Mann selbst verächtlich.

## §. 20.

Der Ehebruch eines Mannes zeigt entweder eine unedle Denkart, wenn das Weib, mit welcher er sich vergeht, sich ihm nicht aus Liebe ergiebt, sondern um eines andern Zwecks willen; er will dann blofs genießen. Oder er ist die grösste Ungerechtigkeit gegen dieses Weib, wenn sie aus Liebe sich ihm giebt. Er macht dadurch zu allen Pflichten der Ehe, zu unbegrenzter Großmuth, zu unbegrenzter Sorgfalt für ihre Zufriedenheit sich anheischig, welche er doch nicht erfüllen kann.

Nun ist es zwar an sich unedel, aber nicht gerade zu dem Charakter tödtend, wie beim Weibe, dafs der Mann nur auf Befriedigung seines Triebes ausgehe: aber sein Eheweib kann dadurch, theils gar leicht auf die Gedanken kommen, dafs er auch sie selbst nicht anders behandle, und dafs alles das, was sie für großmüthige Zärtlichkeit hielt, nichts sey als blofser Geschlechtstrieb, wodurch sie sich sehr herabgewürdigt fühlen müfste. — Theils wird einer liebenden Frau es sehr schmerzlich fallen, dafs dieselbe Aufopferung, die sie selbst für ihren Mann hat, eine andere Frau ausser ihr haben solle. (Daher kommt es, dafs die Eifersucht der Frau etwas von Neid, und von Haß gegen die Nebenbuhlerin hat. — Es ist also sehr leicht möglich, dafs dadurch das Herz der Frau vom Manne abgewendet, ganz sicher aber, dafs ihr ihr Verhältnifs dadurch verbittert werde; und dies ist gegen die schuldige Großmuth des Mannes.

Also — der Ehebruch des Mannes vernichtet nicht nothwendig das eheliche Verhältnifs, sowie der

Weibes es nothwendig vernichtet — aber es ist doch möglich, daß er es vernichte, und dann ist die Frau herabgewürdigt vor sich selbst. An Schuld giebt er dem des Weibes nicht nach; man könnte sagen, sie ist größer, weil die Großmuth dadurch verletzt wird, wodurch sich eine niedrig gesinnte Seele verräth. Die Frau kann verzeihen: und die würdige edle Frau wird es sicher. Aber es ist drückend für den Mann, und noch drückender für die Frau, wenn sie etwas zu verzeihen hat. Der erstere verliert den Muth und die Kraft das Haupt der Ehe zu seyn; und die letztere fühlt sich gedrückt, den, dem sie sich ergeben hat, nicht achten zu können. Das Verhältniß zwischen beiden wird so ziemlich umgekehrt. Die Frau wird die großmüthige, und der Mann kann nicht füglich etwas anders seyn, als der unterwürfige.

Dies zeigt sich auch im gemeinen Urtheile. Eine Frau, die die Unordnung ihres Mannes weiß, und erträgt, wird nicht verachtet; im Gegentheile, je sanfter und weiser sie sich dabei betrügt, desto mehr wird sie geachtet. Man setzt sonach voraus, daß sie nicht rechtliche Hülfe suchen solle. Woher diese tief in der menschlichen Seele liegende Meinung? Etwa bloß aus unserer Gesetzgebung und bloß bei uns Männern? Sie ist ja bei den Weibern, die über diese Gesetzgebung klagen, gleichfalls. Sie gründet sich auch auf die angezeigten Grundverschiedenheiten der beiden Geschlechter.

§. 21.

Um die bürgerlichen Folgen des Ehebruchs, und der daraus etwa erfolgenden Scheidung gründlich beurtheilen

theilen zu können, müssen wir vor allen Dingen das Verhältniß des Staates, und der Gesetzgebung zu der Befriedigung des Geschlechtstriebes ausser der Ehe untersuchen.

Es ist die Pflicht des Staats, die Ehre des weiblichen Geschlechts, d. h. nach obigen, daß sie nicht gezwungen werden, sich einem Manne zu ergeben, ausser aus Liebe, zu beschützen; denn diese ihre Ehre ist ein Theil, ja der edelste Theil ihrer Persönlichkeit. Jeder hat aber auch das Recht, — nemlich es ist kein *äusserer* Rechtsgrund dagegen — seine Persönlichkeit aufzuopfern. So wie jeder das unbegrenzte *äussere* — nicht *innere* moralische — Recht auf sein eigenes Leben hat, und der Staat kein Gesetz gegen den Selbstmord machen kann: eben so hat auch insbesondere das Weib das unbegrenzte *äussere* Recht auf ihre Ehre. Es steht ihr *äusserlich* frei, sich zum Thiere herabzuwürdigen, so wie es auch dem Manne *äusserlich* frei stehen muß, unedel und gemein zu denken.

Will das Weib sich aus bloßer Wollust, oder für andere Zwecke hingeben, und findet sich ein Mann, der auf Liebe Verzicht thut, so hat der Staat kein Recht, es zu verhindern.

Der Staat kann sonach der Strenge nach — was er dabei denn doch zu bedenken habe, wird sich tiefer unten ergeben — gegen Hurerei und Ehebruch keine Gesetze machen, und keine Strafen darauf setzen. (Dies ist auch wirklich die ursprüngliche Einrichtung in christlichen Staaten. Die Vergehungen dieser Art werden nicht sowohl als Uebertretungen

eines Civilgesetzes, sondern vielmehr als Uebertretungen eines moralischen Gesetzes, und von der moralischen Zwangsgesellschaft, der Kirche bestraft. Die Hauptstrafe für sie war immer eine Kirchenbusse. Das rechtmäßige dieses Verfahrens haben wir hier nicht zu untersuchen, denn wir reden vom Staate, und nicht von der Kirche. — Z. B. die Einkünfte der Päpstlichen Kammer von liederlichen Weibspersonen sind eine große Consequenz in der Inconsequenz. Die Kirche ist es eigentlich, die ihre Einwilligung zu dieser Lebensart geben muß, ausserdem dürfte sie nicht getrieben werden; und das Geld welches erlegt wird, ist die Busse, die vorausbezahlt wird, für die Sünden, die sie noch erst begehen wollen.)

## §. 22.

Entweder in einem Verhältnisse, dessen letzter Zweck die Befriedigung des Geschlechtstriebes ist, und das sich auf Eigennuz gründet, ist Beständigkeit und Publicität. Dann heisst es das *Concubinatus*; welches eben durch das Beisammenwohnen Publicität, wenigstens für eine aufmerksame Policei, erhält.

Der Staat kann, aus dem eben angegebenen Grunde, das *Concubinatus* nicht verbieten. Nur muß er zuvörderst sich überzeugen, daß dem Weibe keine Gewalt zugefügt werde, sondern daß sie den zwar schändlichen Contract freiwillig geschlossen. Das Weib muß dies deklariren; nur, da die Sache unwürdig ist, nicht mit Feierlichkeit und Gepränge, und ja nicht vor den moralischen Lehrern, sondern etwa vor gewis-

gewissen Policeidienern, die ohnedies verpflichtet sind, sich mit unehrlichen Sachen zu beschäftigen.

Der Staat muß ferner wissen, daß diese Verbindung, ob sie gleich den äussern Anschein einer Ehe hat, keine sey. Sie hat die juridischen Folgen der Ehe nicht; der Mann wird nicht Garant, und rechtlicher Vormund des Weibes. Das Band kann wieder gelöset werden, sobald es einem von beiden einfällt, ohne alle Formalität. Der Staat hat es nicht garantirt. Eben so wenig garantirt er die Bedingungen des Vertrags; und die Weibsperson erhält keine zu Recht beständige Anfoderung auf den Mann, aus folgendem Grunde. Nur mit einem Gewerbe, das der Staat bestätigt, und anerkennt, erhält man eine zu Recht beständige Anfoderung. Nun kann zwar der Staat dasjenige Gewerbe, welches hier getrieben wird, nicht verhindern, weil das ausser seinen Rechten liegt; aber er kann es auch nicht bestätigen, weil es unmoralisch ist. Wenn also der Mann sein Wort nicht halten will, so setzt er dadurch zwar allerdings seiner Niederträchtigkeit, und, wie zu hoffen ist, der allgemeinen Verachtung gegen ihn, die Krone auf: aber die Weibsperson kann ihn nicht verklagen, und wird von den Gerichten abgewiesen.

§. 25.

Oder — der zweite Fall — mit der Befriedigung des Geschlechtstriebes ausser der Ehe ist das Zusammenleben nicht verknüpft.

Zuför-

Zuförderst kann der Fall der seyn, daß das Weib sich dem Willen des Mannes unterwerfe, ohne daß er ihr etwas bezahle, oder ihr Bezahlung — sie bestehe in was sie wolle, im Gelde, Geldeswerth oder auch in einer Gefälligkeit — verspreche; oder, ohne daß auf irgend eine Weise ausdrücklich erklärt werde, ihre Unterwerfung geschehe nicht aus Liebe: so ist anzunehmen, sie sey aus Liebe geschehen. Daß sie nicht aus Gewinnsucht geschehen ist, liegt klar am Tage, daß sie aus Wollust geschehen sey, ist ohne Beweis nie voranzusetzen, weil es gegen die Natur des Weibes ist. Es müßte ausdrücklich nachgewiesen werden, daß sie dafür bekannt sey, sich jedem hinzugeben. — Aber Unterwerfung aus Liebe begründet die Ehe. Es ist sonach zwischen diesen beiden Personen, die wir annehmen, eine Ehe wirklich vollzogen; auch ohne ausdrückliches Eheversprechen. Wenn dies dabei vorgekommen ist, so versteht es sich ohnedies von selbst.

Es fehlt nur noch an der öffentlichen Anerkennung dieser Ehe; an der Trauung. Diese ist der Staat dem Weibe schlechthin schuldig; denn er ist schuldig ihre Ehre, als das Recht ihrer Persönlichkeit zu schützen. Sie selbst hat, der Voraussetzung nach, ihrer Ehre nichts vergeben; also darf auch der Staat derselben nichts vergeben. Der Mann kann mit Zwang zur Trauung angehalten werden. Er wird nicht etwa zur Ehe gezwungen, denn diese hat er schon wirklich geschlossen, sondern nur zur öffentlichen Erklärung seiner Ehe. Ist eine unüberwindliche Abneigung bei ihm, oder giebt es andere Gründe, die die

Fort-

Fortdauer der Ehe erschweren, z. B. völlige Ungleichheit des Standes, so kann er nach der Trauung wieder geschieden werden; und diese Scheidung wird behandelt nach den Gesetzen der Ehescheidung überhaupt, wovon wir eben reden wollen. Die Frau und das Kind trägt seinen Namen, und die Frau ist völlig anzusehen, wie eine abgeschiedene.

(Aus der wahren Ungleichheit des Standes, folgt Ungleichheit der Erziehung, völlige Verschiedenheit des ganzen Ideenkreises, Nichtpassen in die Gesellschaften, in welchen der andere Theil allein leben kann; und dadurch wird eine Ehe, eine völlige Vereinigung der Herzen und Seelen in Eins, eine wahre Gleichheit beider, schlechterdings unmöglich gemacht; das Verhältniß wird nothwendig ein Concubinat, das von der einen Seite nur die Befriedigung des Eigennutzes, von der andern nur die des Geschlechtstriebes zum Zwecke hat. So etwas kann der Staat sich nie für eine dauernde Ehe ausgeben lassen, noch es, als eine solche, anerkennen. Es giebt aber von Natur nur zwei verschiedene Stände: einen solchen, der nur seinen Körper für mechanische Arbeit, und einen solchen, der seinen Geist vorzüglich ausbildet. Zwischen diesen beiden Ständen giebt es eine wahre Messaliance; und ausser dieser giebt es keine.)

Oder der Fall ist der; es kann der geschwächten nachgewiesen werden, daß sie vorher oder hinterher es mit andern gehalten, oder daß sie sich um einen Preis gegeben habe. Im letztern Falle muß klar seyn, daß sie ausdrücklich auf ihre Persönlichkeit diesen Preis gesetzt,

setzt, und nur in der Erwartung desselben, oder nachdem sie ihn schon hatte, sich hingeben. Hat sie bloß bei andern Gelegenheiten Geschenke von dem Geliebten angenommen: so beweist dies nichts gegen ihre Tugend. — Kann der Weibsperson dieser Beweis geführt werden, so ist sie eine entehrte, und hat keinen Schutz bei der Obrigkeit: denn diese kann nicht eine Ehre schützen, welche gar nicht vorhanden, sondern von ihrer Besitzerin selbst aufgegeben ist.

Prostituirte Weibspersonen, (quae quaestum corpore exercent,) die dies zu ihrem einzigen Gewerbe machen, kann der Staat innerhalb seiner Grenzen nicht dulden; er muß sie des Landes verweisen: und dies ohne Abbruch ihrer eben abgeleiteten Freiheit, mit ihrem Leibe vorzunehmen, was sie wollen, aus folgendem sehr einfachen Grunde. — Der Staat muß wissen, wovon jede Person lebt, und muß ihr das Recht geben ihr Gewerbe zu treiben. Welche dies nicht angeben kann, hat das Bürgerrecht nicht. Wenn nun eine Weibsperson dem Staate jenen Nahrungszweig angäbe, so hätte er das Recht sie für wahnsinnig zu halten. *Propriam turpitudinem constanti non creditur*, ist eine richtige Rechtsregel. Es ist sonach so gut, als ob sie kein Gewerbe angegeben hätte, und in dieser Rücksicht ist sie, wenn sie sich nicht eines andern bedenkt, über die Grenze zu bringen. — In einem gehörig konstituirten Staate kann dieser Fall nicht füglich eintreten. Da ist jeder auf eine vernünftige Art versorgt. Haben sie noch ein anderes Gewerbe darneben, und ist jenes nicht ihr fixirter Stand, so ignorirt der Staat ihren Lebenswandel. Die Frage über

über Gewalt kann hier nicht Statt finden, da dieser Lebenswandel ja keine Publicität erhält, so wie das Concubinat durch das regelmässige Zusammenwohnen. — Der Staat weiß von diesen Unregelmässigkeiten nichts, und hat nicht etwa den Männern den Genuß dieser entehrenden Lüste garantirt, wie er z. B. seinen Bürgern garantirt hat, ruhig, und bequem auf der Strafe reisen zu können. Die Aufsicht über die Gesundheit jener Prostituirten ist sonach gar kein Zweig der Policei; und ich gestehe, daß ich sie eines rechtlichen Staates für unwürdig halte. Wer liederlich seyn will, der mag denn doch auch die natürlichen Folgen seiner Liederlichkeit tragen. Eben so wenig garantirt, wie sich von selbst versteht, der Staat die Contracte, die über dergleichen Dinge geschlossen werden. Eine Prostituirte kann in dergleichen Angelegenheiten nicht klagen.

§. 24.

Diese Grundsätze auf den Ehebruch angewendet.

— Der Staat kann eben so wenig Gesetze gegen ihn geben, noch Strafen festsetzen, als gegen irgend eine aussereheliche Befriedigung des Geschlechtstriebes. Wessen Rechte sollten denn durch dieses Vergehen verletzt werden? Etwa die des Mannes, mit dessen Weibe, oder die des Weibes, mit dessen Manne die Ehe gebrochen wird. Ist denn die eheliche Treue Object eines Zwangsrechts? So wird sie in diesen Gesetzen allerdings angesehen. Aber sie gründet sich ja in der That auf die Verbindung der Herzen. Diese ist eine freie Verbindung, die sich nicht erzwingen läßt;  
und

und wenn sie aufhört, so ist das Erzwingen der *äussern Treue*, deren Erzwingung allein physich möglich wäre, rechtlich unmöglich, und widerrechtlich.

## §. 25.

Ist das Verhältniß, das zwischen Eheleuten seyn sollte, und welches das Wesen der Ehe ausmacht, unbegrenzte Liebe von des Weibes, unbegrenzte Großmuth von des Mannes Seite, vernichtet, so ist dadurch die Ehe zwischen ihnen aufgehoben. Also — *Eheleute scheiden sich selbst mit freiem Willen, so wie sie sich mit freiem Willen verbunden haben.* — Ist der Grund ihres Verhältnisses aufgehoben, so dauert, wenn sie doch beisammen bleiben, ohnedies die Ehe nicht fort, sondern ihr Beisammenleben läßt sich nur für Concubinat halten: ihre Verbindung ist nicht mehr selbst Zweck, sondern es giebt einen Zweck ausser ihr, meistens den des zeitlichen Vortheils. Nun kann keinem Menschen zugemuthet werden, etwas unedles, dergleichen das Concubinat ist, zu begehen: also kann auch der Staat solchen, deren Herzen geschieden sind, nicht zumuthen, länger beisammen zu leben.

Hieraus würde hervorgehen, daß der Staat bei Trennungen der Ehen gar nichts zu thun hätte; ausser dies, daß er verordne, auch die geschehene Trennung ihm, der die Verbindung anerkannt hat, zu deklariren. Die juridischen Folgen, welche die Ehe hatte, fallen nach der Trennung derselben nothwendig weg, und deswegen muß der Staat davon benachrichtiget werden, um seine Maasregeln darnach zu nehmen.

§. 26. Nun

## §. 26.

Nun aber maasssen unsere meisten Staaten sich allerdings ein Rechtserkenntniß in Ehescheidungssachen an. Haben sie daran völlig Unrecht; oder wenn sie nicht völlig Unrecht haben, worauf gründet sich ihr Recht?

Darauf; es kann der Fall seyn, dafs die zu trennenden Eheleute den Staat zur Hülfe bei ihrer Trennung auffodern; und dann muß der Staat urtheilen, ob er ihnen die Hülfe zu leisten habe, oder nicht. Das Resultat davon wäre dieses: *alles Rechtsurtheil des Staats in Ehescheidungssachen ist nichts anders, als ein Rechtsurtheil über die Hülfe, die er selbst dabei zu leisten habe.* Wir wollen dies einzeln durchgehen.

## §. 27.

Entweder beide Theile sind einig sich von einander zu trennen, und auch über die Theilung des Vermögens sind sie einig, so dafs kein Rechtsstreit Statt finde; so haben sie schlechthin nichts weiter zu thun, als nur dem Staate ihre Trennung zu erklären. Die Sache ist unter ihnen schon abgethan, das Objekt ihrer Uebereinstimmung, ist ein Objekt ihrer natürlichen Freiheit: und der Staat hat der Strenge nach nicht einmal nach den Gründen ihrer Trennung zu fragen.

Wenn er bei uns darnach fragt, so thut es nicht eigentlich der Staat, sondern die Kirche thut es, als moralische Gesellschaft. Daran hat sie nun ganz Recht; denn die Ehe ist eine moralische Verbindung,  
und

und es kann daher den sich trennenden Ehegatten allerdings daran liegen, vor dem Repräsentanten der moralischen Gesellschaft, der Kirche, in der sie doch hoffentlich bleiben wollen, sich zu rechtfertigen; auch etwa den Rath ihrer Lehrer und Gewissensräthe darüber zu vernehmen. Auch wird es ganz schicklich seyn, daß die letztern Vorstellungen versuchen. Nur ist dabei folgendes wohl zu merken: die Geistlichen haben kein Zwangsrecht, weder auf das Geständniß der Bewegungsgründe zur Trennung, noch auf die Befolgung ihres Rathes. Wenn beide Eheleute sagen: Wir wollen es auf unser Gewissen nehmen, oder: eure Gründe bewegen uns nicht, so muß es dabei bleiben.

Resultat: die Einwilligung beider Theile trennt die Ehe juridisch, ohne weitere Untersuchung.

§. 28.

Wenn ein Theil von beiden in die Trennung nicht willigt, dann ist die Anzeige bei dem Staate, nicht eine bloße Deklaration, sondern zugleich eine Aufforderung seines Schutzes, und jetzt tritt ein Rechts-erkenntniß des Staates ein.

Was könnte der Theil, der die Trennung verlangt vom Staate fodern? Klagt der Mann auf die Scheidung wider Willen der Frau, so ist der Sinn seiner Forderung der: der Staat solle die Frau aus seinem Hause vertreiben. Klagt die Frau gegen den Willen des Mannes, so ist, da der Mann nicht vertrieben werden kann, indem ihm als Repräsentanten der Familie

milie das Haus gehört, die Frau aber da sie gehen will, wohl selbst gehen könnte — es ist, sage ich, der Sinn ihrer Forderung der: daß der Staat den Mann nöthige, ihr ein anderes Unterkommen zu verschaffen.

Nach welchen Gesetzen hat nun hierbei der Staat sich zu bestimmen?

§. 29.

Der Fall sey der, daß der Mann auf die bürgerliche Scheidung klage, um Ehebruchs der Frau willen. Es ist nach dem obigen gegen die Ehre des Mannes, mit einer solchen Frau länger zu leben, und ihr Verhältniß kann fernerhin gar nicht mehr Ehe genannt werden, sondern es wird Concubinat. Aber der Staat kann keinen Menschen nöthigen etwas gegen seine Ehre, und sein sittliches Gefühl zu thun. Es ist sonach in diesem Falle die Schutzpflicht des Staates, den Mann seiner Frau zu entledigen. Aus welchen Gründen könnte denn die Frau begehren, länger bei dem Manne zu leben? Liebe ist bei ihr nicht zu präsumiren, also um anderer Zwecke willen. Aber der Mann kann sich nicht zum Werkzeuge ihrer Zwecke machen lassen. Daß ohne Klage des Mannes der Staat kein Recht habe, auf Ehebruch zu inquiren, und etwa den Mann gegen seinen Willen zu scheiden, geht schon aus dem obigen hervor, da der Ehebruch gar nicht ein Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung ist.

Selbst die Kirche hat keine Ehre davon, dem Manne der Ehebrecherin zuzureden, und ihn zur Verzeihung zu ermahnen. Denn dieselbe kann nichts  
unehr-

unehrbares und unmoralisches, wie die Fortsetzung des Beisammenlebens in diesem Falle offenbar seyn würde, anrathen.

Der Fall sey der, daß der Mann auf die Trennung klage wegen Mangel an Liebe der Frau überhaupt. Entweder gesteht diese den Mangel der Liebe zu. — Dann hat der Staat den Mann der Frau zu entledigen; denn nur Liebe ist der Grund einer rechtmäßigen Ehe, und wo diese nicht ist, ist die Verbindung bloßes Concubinats. Aus welchem Grunde könnte doch die Frau verlangen, länger mit einem Manne zu leben, den sie ihrem eigenen Geständnisse nach, nicht liebt. Es könnten keine andere als äussere Zwecke seyn, zu deren Werkzeuge der Mann sich nicht kann machen lassen. — Oder die Frau gesteht ihren Mangel an Liebe nicht zu. — Dann kann der Staat nicht unmittelbar verfahren, sondern hat diese Ehe unter strenge Aufsicht zu nehmen; bis entweder die Eheleute sich vertragen, oder bis ein triftiger Grund der Trennung klar und erweislich wird. — Das Recht der Aufsicht, welches er ausserdem auf keine Ehe hat, erhält er dadurch, daß er zum Richter gemacht worden ist, über einen Umstand, der nicht klar ist, noch ihm klar werden kann, ohne diese Aufsicht. (Etwas vorher nur seinem mittelbaren Schutze unterworfenen, ist ihm durch die Klage unmittelbar unterworfen worden.)

Die Versagung dessen, was man auf eine sehr unedle Weise eheliche Pflicht genannt hat, von Seiten der Frau, beweist den Mangel der Liebe, und ist insofern

ein Rechtsgrund der Trennung. Die Liebe geht aus von dieser Unterwerfung der Frau, und diese Unterwerfung bleibt die fortdauernde Aeußerung der Liebe. *Inwiefern* sie, habe ich gesagt, diesen Mangel der Liebe beweist: denn wenn Krankheit, oder ein anderer physischer Verhinderungsgrund nachgewiesen werden kann, dann beweist sie den Mangel der Liebe nicht. In diesem Falle wäre die Klage des Mannes über alle Begriffe unedel. — Wenn er aber doch so unedel dächte? So kann der Staat zwar zum Diener seiner geheimen Denkart sich nicht machen; aber ein solcher Mann ist einer braven Frau unwürdig, und es ist zu hoffen, daß dieselbe, besonders durch Vorstellungen der Geistlichen, zu vermögen seyn wird, gegen einen Ersaz, in die Trennung zu willigen, wodurch dann die Einwilligung beider Theile erhalten, und beim Staate lediglich eine Deklaration nöthig seyn würde; so daß, was er dabei zu thun hätte, weiter nicht in Frage käme.

Wenn die Frau in eine Criminaluntersuchung verfällt, wo der Staat sich an ihren Leib und Leben hält, ist sie durch die Sache selbst vom Manne geschieden: der Staat selbst nimmt sie ihm weg. Der Mann ist sonst ihr gerichtlicher Vormund. In einer Criminal- also ausschliessend persönlichen Sache, kann er das nicht seyn. Sie erhält ihre Selbstständigkeit, und ist dadurch geschieden. Wird sie unschuldig befunden, so tritt sie wieder zurück unter die Bothmäßigkeit des Mannes. — Will nach ausgestandener Strafe der Mann sie wieder nehmen, so darf er das thun; aber nöthi-

nöthigen kann ihn dazu niemand, denn er ist durch sie entehrt worden.

§. 39.

Der Fall sey der, daß die Frau auf die juridische Trennung klage, um Ehebruchs des Mannes willen. — Es ist nach obigem allerdings möglich, und bringt der Frau keine Unehre, sondern vielmehr Ehre, dem Manne zu verzeihen. Es ist sonäch rathsam, ihr Vorstellungen zu thun: auch wohl auf einige Zeit sie zur Geduld zu verweisen. — (Die Scheidung von Tisch und Bette.) Besteht sie aber auf ihrem Begehren, so muß sie geschieden werden; denn nur sie selbst kennt ihr Herz, und kann darüber entscheiden, ob durch die Untreue ihres Mannes, die Liebe zu ihm ganz ausgetilgt sey. Nachdem aber die Liebe ausgetilgt ist, die Frau doch zu nöthigen, ihrem Manne sich zu unterwerfen, wäre wider die erste Pflicht des Staats gegen das weibliche Geschlecht.

Ueberhaupt ist der Staat stets verbunden, auf Anhalten der Frau, ihre Klage sey, welche sie wolle, nach vorläufigen Vorstellungen, wenn sie dennoch auf ihrer Forderung besteht, sie zu scheiden. Das andere Geschlecht muß hierüber begünstigt werden. Der Grund davon ist dieser; durch die Klage auf die Scheidung mag sie vielleicht nichts gegen ihren Mann beweisen; was sie selbst aber betrifft, beweist sie den Mangel ihrer Liebe: und ohne Liebe soll sie nicht genöthigt werden, sich zu unterwerfen. — Eben darum aber, weil sie ihr eignes Herz zuweilen nicht recht kennt, und wohl mehr liebt, als sie glaubt, sind  
hier

hier die Vorstellungen und der Versuch der Scheidung für eine gewisse Zeit anzuwenden.

Die Klage über versagte eheliche Pflicht von Seiten des Weibes ist eine ihr Geschlecht entehrende Klage, eine Sünde gegen die Natur: und man kann es nicht wohl anders als Barbarei nennen, dafs der Staat — sogar die Kirche im Namen desselben — eine solche Klage annimmt. Auch bestätigt es die Erfahrung, dafs die Weiber sich ihrer selbst schämen, und sie meist nur als Vorwand gebrauchen. Erlaube ihnen doch der Staat geradezu ihre Abneigung zu gestehen.

Eine Criminaluntersuchung, in die der Mann verfällt, scheidet nicht nothwendig. Das Verhältnifs ist hier ein ganz anderes. Der Mann mufs ja immer in seinem und der Frau Namen vor Gerichte stehen. — Doch ist eine solche Untersuchung ein sehr gültiger Grund für die Frau, auf Scheidung zu klagen, denn sie kann einen Verbrecher nicht achten. Will sie aber bei ihm bleiben, selbst sein Schicksal mit tragen, und es erleichtern, so viel es ihr die Gesetze zulassen, so steht ihr das ganz frei.

Bösliche Verlassung — d. i. Verlassung ohne dafs der Ehegatte von derselben und ihren Gründen weifs, als Grund der Klage auf die Scheidung, scheidet ohne weiteres, denn der Theil, der den andern verlassen hat, ist anzusehen, als habe er sich selbst geschieden: der verlassene aber klagt auf die Scheidung. Sonach ist hier die Einwilligung beider Theile.

O

§. 31. Wie

Wie ist es bei der Scheidung in Absicht des Vermögens zu halten?

Da meine Grundsätze darüber von den gewöhnlichen abgehen, so bitte ich, die Gründe der Entscheidung wohl zu überlegen.

Die Frau unterwürft mit ihrer Persönlichkeit zugleich ihr ganzes Vermögen dem Manne; und er kann ihre Liebe mit nichts anderm vergelten, als dafs er, so wie seine Person und Freiheit, also auch sein ganzes Vermögen, ihr gleichfalls unterwerfe; doch mit dem Unterschiede, dafs er die äussere Herrschaft über das Ganze behalte. — Aus der Vereinigung der Herzen erfolgt nothwendig Vereinigung der Güter, unter der Oberherrschaft des Mannes. Aus zwei Vermögen wird nur Ein Vermögen.

Ietzt wird diese Verbindung getrennt; aber wenn der Grund wegfällt, fällt das Begründete weg. Jeder Theil müfste der ersten Ansicht nach, in den vorigen Zustand wieder eingesetzt werden; zurückbekommen, was er zur gemeinschaftlichen Masse gab.

Aber, — eine Betrachtung, die dieses Resultat sehr ändert, — beide haben eine Zeitlang dieses Vermögen, — der Präsumtion nach durch Einen Willen, und überhaupt, als Ein Subjekt, verwaltet, genossen, vermehrt, vermindert. Den Effekt dieser gemeinschaftlichen Verwaltung, läfst sich nicht aufheben, er ist nothwendig beiden gemein, und bleibt beiden gemein. Nachgerechnet kann nicht werden, so dafs der eine

eine Theil zum andern sage: du hast diese oder jene Pflege bedurft, die ich nicht bedurfte; ich habe dieses oder jenes erworben, das du nicht erworben hast; denn wenn beide nur in einer wahren Ehe lebten, so war das Bedürfnis jedes Theils zugleich Bedürfnis des andern, und der Gewinn des einen Theils zugleich Gewinn des andern; beide waren der rechtlichen Präsuntion nach nur Eine Person. So wenig jemand mit sich selbst Abrechnung hält, und handelt, und processirt, so wenig können es Ehegatten. Jetzt freilich wird dieses Verhältniss aufgehoben, und es ist von diesem Augenblicke an anders; bis dahin aber war es so, und der Effekt dieses Verhältnisses läßt sich nicht vernichten.

Nun aber ist die äussere Bedingung dieses Effekts das zugebrachte Vermögen; nicht etwa blofs an baarem Gelde, sondern auch an Rechten und Privilegien. (Ueber die innern Bedingungen, den Fleifs, die Sorgfalt eines jeden Theils soll eben nicht nachgerechnet werden.) Nach diesem Verhältnisse des zugebrachten müßte das zur Zeit der Scheidung vorhandene ganze Vermögen, als Effekt, getheilt werden. Was jeder Theil zugebracht hat, muß gerichtlich nachgewiesen werden können, zufolge einer oben beigebrachten Bemerkung. Habe z. B. die Frau ein Drittel, der Mann zwei Drittel, des ganzen Vermögens, womit der Ehestand angefangen wurde, eingebracht. Der Bestand des ganzen Vermögens bei der Scheidung wird untersucht, und nach demselben Verhältnisse getheilt, so, das die abgeschiedene Frau ein Drittel herausbekomme, der

---

Mann zwei Drittel behalte. Die Frau bekommt nicht etwa ihr eingebrachtes zurück; sie überträgt von demselben ihren Theil des Verlustes, wenn sich das Ganze verringert, sie erhält ihren Theil des Gewinns, wenn sich das ganze vermehrt hat. Es ist ganz so, wie bei einer Mascopei. — Andere Dispositionen der Gesetzgebung hierüber mögen wohl ihre politischen Gründe haben, aber sie sind nicht gerecht.

Wie es bei einer Scheidung in Absicht der Theilung der Kinder unter die geschiedenen Ehegatten zu halten sey, dies wird sich erst tiefer unten bei Untersuchung des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern einsehen lassen.

---